

**Formblatt für die Übermittlung von Informationen nach Artikel 6 Absatz 4 an die Europäische Kommission**

Mitgliedstaat: Bundesrepublik Deutschland	Datum:	
<b>Unterrichtung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 6 der Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)</b>		
Unterlagen übermittelt zur	<input type="checkbox"/> Information (Art. 6 Abs. 4 (1))	<input type="checkbox"/> Stellungnahme (Art. 6 Abs. 4 (2))
Zuständige einzelstaatliche Behörde:  [in der Regel die Planfeststellungsbehörde]		
Anschrift:		
Ansprechpartner:		
Tel., Fax, E-Mail:		
Enthält die Mitteilung vertrauliche Angaben? Wenn ja, bitte erläutern und begründen.		

Quelle:

Vermerk der Kommission „Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ vom 21.11.2018, C(2018) 7621 final, Anhang III  
<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2018/EN/C-2018-7621-F1-EN-MAINPART-1.PDF>

## 1. PLAN BZW. PROJEKT

Name des Plans/Projekts:

Träger:

[Vorhabenträger]

Zusammenfassung des Plans oder des Projekts, der/das dieses Gebiet beeinträchtigt:

Beschreibung und Lage der Elemente und Maßnahmen des Projekts, die die betroffenen Gebiete beeinträchtigen könnten (bitte Kartenmaterial beifügen):

## 2. BEWERTUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN<sup>54</sup>

Name und Code des betroffenen Natura 2000-Gebietes:

Das Gebiet ist

- |                          |  |                          |   |
|--------------------------|--|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | ein BSG nach der Vogelschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> | ein GGB/BSG nach der Habitat-Richtlinie                       |
|                          |  | <input type="checkbox"/> | schließt einen prioritären Lebensraum/eine prioritäre Art ein |
|                          |  | <input type="checkbox"/> | beeinträchtigt prioritäre Lebensräume/Arten                   |

Erhaltungsziele und Schlüsselmerkmale, die zur Integrität des Gebietes beitragen:

Beeinträchtigte Lebensräume und Arten (z. B. Angabe der Repräsentativität sowie ggf. der Erhaltungszustand nach Artikel 17 auf nationaler und biogeografischer Ebene, Isolierungsgrad, Aufgaben und Funktionen in dem betroffenen Gebiet)

Bedeutung des Gebietes für die beeinträchtigten Lebensräume und Arten (z. B. Funktion des Gebietes in der nationalen und biogeografischen Region und Bedeutung für die Kohärenz des Natura 2000-Netzes)

<sup>54</sup> Anmerkung: Konzentrieren Sie sich auf die voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensräume und Arten, für die das Gebiet für das Natura 2000-Netz vorgeschlagen wurde. Berücksichtigen Sie zu jedem einzelnen Fall alle sachdienlichen Informationen, die für die ermittelten Auswirkungen für die betroffenen Arten und Lebensräume von Bedeutung sein könnten.

## 2. BEWERTUNG NEGATIVER AUSWIRKUNGEN

Beschreibung der voraussichtlichen Beeinträchtigungen (Verlust, Verschlechterung, Störung, mittelbare und unmittelbare Auswirkungen usw.); Umfang der Auswirkungen (Lebensraumfläche und Populationen oder von dem Projekt beeinträchtigte Vorkommen); Bedeutung und Größenordnung (z. B. betroffene Fläche oder Population bezogen auf die Gesamtfläche und die Gesamtpopulation im jeweiligen Gebiet sowie möglicherweise im betreffenden Land) und Lage (Kartenmaterial beifügen)

Potenzielle kumulative Auswirkungen und sonstige Auswirkungen, die infolge der Zusammenwirkung des bewerteten Plans oder Projekts mit anderen Plänen oder Projekten eintreten könnten

Abschwächungsmaßnahmen im Rahmen des Projekts (bitte angeben, wie diese durchgeführt werden und wie negative Auswirkungen auf das Gebiet durch die Maßnahmen vermieden oder verringert werden)

### 3. ALTERNATIVLÖSUNGEN

Ermittlung und Beschreibung möglicher Alternativlösungen einschließlich der Nulloption (bitte angeben, wie diese Lösungen ermittelt wurden, und Verfahren und Methoden beschreiben)

Bewertung der berücksichtigten Alternativen und Begründung der gewählten Alternativlösung (bzw. Gründe dafür, dass die zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu dem Schluss gelangt sind, dass keine Alternativlösungen in Betracht kommen)

#### 4. ZWINGENDE GRÜNDE DES ÜBERWIEGENDEN ÖFFENTLICHEN INTERESSES

Gründe für die Durchführung des Plans oder Projekts ungeachtet der negativen Auswirkungen

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art
- Gesundheit des Menschen
- Öffentliche Sicherheit
- Maßgeblich günstige Auswirkungen für die Umwelt
- Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Beschreibung und Erläuterung der Gründe sowie der Einschätzung, dass diese Gründe überwiegen:<sup>55</sup>

<sup>55</sup> Der Detaillierungsgrad hängt möglicherweise davon ab, ob die Mitteilung zur Unterrichtung oder zur Stellungnahme übermittelt wurde.

## 5. AUSGLEICHSMASSNAHMEN<sup>56</sup>

Zielsetzungen, zu schützende Lebensräume und Arten und ökologische Prozesse/Funktionen, für die ein Ausgleich benötigt wird (Gründe dafür, dass die Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen geeignet sind)

Umfang der Ausgleichsmaßnahmen (Flächen, Populationszahlen)

Bestimmung und Lage von Ausgleichsmaßnahmen (Kartenmaterial beifügen)

Früherer Zustand und frühere Bedingungen in den Ausgleichsgebieten (vorhandene Lebensräume und der jeweilige Zustand, Art der Flächen, bestehende Landnutzungen usw.)

Erwartete Ergebnisse und Erläuterung, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen die nachteiligen Auswirkungen auf die Integrität des Gebietes ausgleichen und die Erhaltung der Kohärenz des Natura 2000-Netzes ermöglichen werden

<sup>56</sup> Der Detaillierungsgrad hängt möglicherweise davon ab, ob die Mitteilung zur Unterrichtung oder zur Stellungnahme übermittelt wurde.

## 5. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Zeitliche Planung für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (einschließlich der langfristigen Umsetzung) unter Angabe des Zeitrahmens, in dem die erwarteten Ergebnisse erreicht sein werden

Methoden und Verfahren zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, Bewertung ihrer Machbarkeit und der möglichen Wirksamkeit

Kosten und Finanzierung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen

Zuständigkeiten für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen

Überwachung der Ausgleichsmaßnahmen, wenn vorgesehen (z. B. dann, wenn Unsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen bestehen), Bewertung von Ergebnissen und Folgemaßnahmen